

Statuten Verein «Natur am Wisenberg»



Artikel 1: Name

- ¹ Unter dem Namen «Natur am Wisenberg» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort seiner Präsidentin oder seines Präsidenten.
- ² Der Verein entsteht aus dem Zusammenschluss der Vereine «Verschönerungs- und Vogelschutzverein Rünenberg» und «Natur- und Vogelschutzverein Zeglingen/Kilchberg».
- ³ Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

Artikel 2: Zugehörigkeit

- ¹ Der Verein «Natur am Wisenberg» ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV) und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).
- ² Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3: Zweck

- ¹ Der Verein «Natur am Wisenberg» bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in den Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen und darüber hinaus.

Artikel 4: Mittel

- ¹ Der Verein «Natur am Wisenberg» ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:
 - a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;
 - b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Naturschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen;
 - c) Förderung der Jugendarbeit;
 - d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
 - e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
 - f) Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
 - g) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
 - h) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde;
 - i) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;

- j) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

Artikel 5: Mitglieder

¹ Der Verein Natur am Wisenberg besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Kollektivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

² Die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) erfolgt durch den Vorstand.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

⁴ Gönner/-innen sind keine ordentlichen Mitglieder, verfügen über kein Stimmrecht und entscheiden frei über die Höhe ihres Jahresbeitrags.

⁵ Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

² Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt.

³ Ehrenmitglieder der aufgelösten Vereine «Verschönerungs- und Vogelschutzverein Rünenberg» und «Natur- und Vogelschutzverein Zeglingen/Kilchberg» sind Ehrenmitglieder des Vereins Natur am Wisenberg.

Artikel 7: Austritt

¹ Austritte auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen.

² Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 8: Organe

¹ Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- Arbeitsgruppen

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren beträgt zwei Jahre.

³ Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9: Generalversammlung (GV)

- ¹ Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.
- ² Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.
- ³ Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- ⁴ Die Einberufung der GV kann mit Zustimmung der Mitglieder per E-Mail oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen erfolgen.
- ⁵ Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.
- ⁶ Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.
- ⁷ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail, oder
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.
- ⁸ Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 Abs. 1-6 und Art. 11.

Artikel 10: GV, Zuständigkeit

- ¹ Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichts
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Jahresprogramms
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
 - h) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren
 - i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband

- j) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Artikel 11: GV, Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.
- ² Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.
- ³ Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.
- ⁴ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12: Vorstand, Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Kassierin oder dem Kassier und weiteren Ressortverantwortlichen, zusammen mindestens 5 Mitgliedern.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber.

Artikel 13: Vorstand, Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand leitet den Verein.
- ² Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- ⁴ Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, für den Verein Grundstücksgeschäfte (Kauf- und Tauschverträge, Pachtverträge, etc.) abzuschliessen, Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen aller Art über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte beim jeweils zuständigen Grundbuchamt zu bewilligen und/oder zu beantragen.
- ⁵ Er ist ermächtigt, alle Vertragsbestimmungen festzulegen, Eigentumsübertragungen, Pfandentlassungen und Grundpfandrechte zu beantragen und alle Urkunden im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften zu unterzeichnen.
- ⁶ Grundstücksgeschäfte dürfen nur getätigt werden, soweit sie den Zweck des Vereins weder beeinträchtigen noch verunmöglichen.

Artikel 14: Vorstand, Unterschriftenregelung

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien Präsident/-in oder Vizepräsident/-in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 15: Vorstand, Ehrenamtlichkeit

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- ² Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 16: Rechnungsrevision

- ¹ Die GV wählt drei Revisorinnen oder Revisoren.
- ² Mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 17: Finanzen

- ¹ Einnahmen des Vereins sind insbesondere Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinden, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.
- ² Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstands und für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz.

Artikel 18: Vereinsjahr

- ¹ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19: Haftung

- ¹ Für die Verpflichtungen des Vereins «Natur am Wisenberg» haftet nur das Vereinsvermögen.
- ² Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 20: Revision der Statuten

- ¹ Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 21: Auflösung des Vereins

- ¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig.
- ² Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.
- ³ Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.
- ⁴ Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.
- ⁵ Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des neuen Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz.

⁶ Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 22: Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2023 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Rünenberg, den 17. März 2023

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident

Die Aktuarin

Urs Wolfsberger

Mona Hersberger